

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Tölz GmbH (SWBT) zum Netzanschluss in Niederspannung**

### **I. Netzanschluss**

#### **1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NAV)**

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Musterdokumente in Schriftform beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 1.2 Der Netzanschlussvertrag ist, soweit er nicht schon Eintragungen des Netzbetreibers beinhaltet, vom Anschlussnehmer vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und der vom Netzanschlussnehmer unterschriebene Netzanschlussvertrag - zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 - an den Netzbetreiber vorzulegen.
- 1.3 Die Übergabe des Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer an den Netzbetreiber gilt als verbindlicher Auftrag des Anschlussnehmers an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des konkreten Netzanschlusses.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.
- 1.5 Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

#### **2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)**

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.
- 2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf dem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 2.3 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen stärkeren sowie die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Hausanschlusssicherung.
- 2.4 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

### **3. Kosten und Preise für den Netzanschluss**

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
- a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
  - b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z. B. Baustromanschluss oder Kurzzeitanschluss für Schausteller) an einer Entnahmestelle,
  - c) Änderung des Netzanschlusses sowie
  - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.
- Die Kosten berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen oder nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 315 BGB.
- 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Straßenmitte maßgebend.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z. B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer gemäß § 315 BGB nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.
- 3.4 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.
- 3.5 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

### **4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers**

- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.
- 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederanfüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
- 4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.
- 4.4 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

## **II. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage**

### **1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung**

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.

- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.
- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzananschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

## **2. Kosten**

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber (z. B. Einsetzen der Hausanschlusssicherung, Setzen des Zählers) an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde und der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist.
- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen verbleibenden Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen.

## **III. Sonstige Pauschalen und Kosten**

Neben den in den Abschnitten I. bis II. genannten Kosten und Pauschalen kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

## **IV. Voraus- und Abschlagszahlungen**

### **1. Vorauszahlungen**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## 2. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend des Baufortschrittes der örtlichen Verteileranlagen.

## V. **Haftung**

1. Im Anwendungsbereich der NAV gilt § 18 NAV.

2. Außerhalb des Anwendungsbereiches von § 18 NAV und sofern nichts anderes zwischen den Parteien anderweitig vereinbart, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und -nehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## VI. **Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)**

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.

2. Ist in einer Rechnung kein Zahlungsdatum genannt, kommt der Anschlussnehmer in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.

3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weiteren Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

## VII. **Streitbeilegung**

1. **Der Netzbetreiber wird Beanstandungen von Anschlussnehmern und -nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher) sind, die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Netzbetreiber an den Beschwerdeführer beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Netzbetreiber nicht abgeholfen, wird er dem Beschwerdeführer die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.**

2. **Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Netzbetreiber kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4 angerufen werden, wenn der Netzbetreiber der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Beschwerdeführer dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden.**

Sofern ein Beschwerdeführer eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Netzbetreiber an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
  - a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)
  - b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: [www.bundesnetz-agentur.de](http://www.bundesnetz-agentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Stand: Juni 2018

© Kanzlei für Energierecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

### Anlagen

Anlage 1 Preisblatt Netzanschluss

Anlage 2 Preisblatt Baukostenzuschuss

Anlage 3 Preisblatt Dienstleistungsentgelt ,

Zahlung, Zahlungsverzug ,Herstellung, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§23, § 24 NDAV) in der Niederspannung und Kosten in der Mittelspannung  
Weiterverrechnungssatzsätze, Kurzfristige Stromanschlüsse

### I. Preisblatt Netzanschluss (Anlage 1)

Der Anschlussnehmer erstattet der STW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen:

- a) Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inklusive der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zum Hausanschlusskasten im Gebäude des Netzanschlussnehmers werden Pauschalen bis zu einer Anschlusslänge von 10 m in Abhängigkeit der Leitungsdimension und Absicherung laut folgender Tabelle fällig:

	Pauschale bis 10 m		Mehrlänge über 10 m hinaus	
	mit Erdarbeiten	ohne Erdarbeiten	Grabarbeiten	Material und Verlegung
bis 100 A	1.860,00 € netto	840,00 € netto	82,00 € netto	10,56 € netto
	2.213,40 € brutto	999,60 € brutto	97,58 € brutto	12,57 € brutto
von 100 bis 200 A	1976,00 € netto	956,00 € netto	82,00 € netto	13,86 € netto
	2.351,44 € brutto	1.137,64 € brutto	97,58 € brutto	16,49 € brutto

- b) Anschlusskosten ab einer Absicherung größer 200 A werden nach näherer Spezifikation der Anschlusssituation errechnet. Bei gemeinsamer Verlegung mit der Sparte Gas und Strom werden 82 €/m netto (97,58 €/m brutto) ab 10 m für den Graben verrechnet. Bei gemeinsamer Verlegung mit der Sparte Gas, Strom und Wasser werden 107 €/m netto (127,33 €/m brutto) ab 10 m für den Graben verrechnet.
- c) Die Grabarbeiten für einen Stromhausanschluss werden von den STW immer nur in der gesamten Länge ausgeführt. Wird die Kernbohrung in das Gebäude von den STW ausgeführt, werden die Kosten gemäß Preisblatt verrechnet. Als Alternative bieten die STW eine Mehrsparteneinführung zum Preis von 341 € netto (405,79 € brutto) ohne Bohrung und das dazugehörige Futterrohr zum Einsetzen in die Schalung zum Preis von 55 € netto (65,45 € brutto) an.
- d) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann nach Absprache mit den STW in Eigenleistung erfolgen. Die Grabarbeiten im öffentlichen Grund müssen in diesem Fall auch vom Netzanschlussnehmer beauftragt werden.
- e) Darüber hinaus können aufgrund gesonderter Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, Sonderkonstruktionen Beton bzw. bei Netzanschlüssen, die eine besondere Bauweise erfordern) vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag in Rechnung gestellt.
- f) Die Leistung der STW umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Asphaltflächen oder um Verbundsteinpflaster über dem verfüllten Rohrgraben handelt.
- g) Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden den Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- h) Die Kosten für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses werden nach jeweils entstandenen tatsächlichem Aufwand berechnet.
- i) Die genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zutreffend, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation betreffen.
- j) Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die nicht von den STW zu vertreten sind (insbesondere bei höherer Gewalt), führen zu einer Verlängerung der Ausführungsfrist.

- 
- k) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen die Änderung betreffenden Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat. Ändert sich die gesamte Anschlussleistung, ist dies bei den STW neu zu beantragen und der Netzanschlussvertrag neu abzuschließen.
  - l) Wird im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses das Umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, werden die STW dem Anschlussnehmer diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
  - m) Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

## II. Preisblatt Baukostenzuschuss (Anlage 2)

Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss nach folgenden Tabellen fällig. Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten – jeweils zuzüglich 19% Umsatzsteuer für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz.

### a) BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden nach Anzahl der Wohneinheiten (WoE)

1 WoE	0 €	11 WoE	1.163,39 €	21 WoE	1.938,98 €
2 WoE	0 €	12 WoE	1.249,57 €	22 WoE	1.982,07 €
3 WoE	0 €	13 WoE	1.335,74 €	23 WoE	2.025,16 €
4 WoE	258,53 €	14 WoE	1.421,92 €	24 WoE	2.068,25 €
5 WoE	430,89 €	15 WoE	1.508,10 €	25 WoE	2.111,34 €
6 WoE	646,33 €	16 WoE	1.594,28 €	26 WoE	2.154,43 €
7 WoE	732,50 €	17 WoE	1.680,45 €	27 WoE	2.197,51 €
8 WoE	861,77 €	18 WoE	1.766,63 €	28 WoE	2.240,60 €
9 WoE	947,95 €	19 WoE	1.852,81 €	29 WoE	2.283,69 €
10 WoE	1.077,21 €	20 WoE	1.895,89 €	30 WoE	2.326,78 €

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

### b) BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

16 kW (3x25A)	0 €	62 kW (3x100A)	1.378,83 €	156 kW (3x250A)	5.429,15 €
22 kW (3x35A)	0 €	78 kW (3x125A)	2.068,25 €	200 kW (2x3x160A)	7.325,05 €
31 kW (3x50A)	43,09 €	100 kW (3x160A)	3.016,20 €	249 kW (2x3x200A)	9.436,39 €
39 kW (3x63A)	387,80 €	125 kW (3x200A)	4.093,41 €	312 kW (2x3x250A)	12.150,96 €
50 kW (3x80A)	861,77 €	140 kW (3x225A)	4.739,74 €		

### c) BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

WE	Leistung	Betrag	Leistung																		
	20	74							2068	4	3016	26	4093	51	4740	66	5429	82			
	19	73							2068	5	3016	27	4093	52	4740	67	5429	83			
	18	71							2068	7	3016	29	4093	54	4740	69	5429	85			
	17	69							2068	9	3016	31	4093	56	4740	71	5429	87			
	16	67							2068	11	3016	33	4093	58	4740	73	5429	89			
	15	65							2068	13	3016	35	4093	60	4740	75	5429	91			
	14	63							2068	15	3016	37	4093	62	4740	77	5429	93			
	13	61					1379	1	2068	17	3016	39	4093	64	4740	79	5429	95			
	12	59					1379	3	2068	19	3016	41	4093	66	4740	81	5429	97			
	11	57					1379	5	2068	21	3016	43	4093	68	4740	83	5429	99			
	10	55					1379	7	2068	23	3016	45	4093	70	4740	85	5429	101			
	9	52					1379	10	2068	26	3016	48	4093	73	4740	88	5429	104			
	8	50					1379	12	2068	28	3016	50	4093	75	4740	90	5429	106			
	7	47		861,8	3	1379	15	2068	31	3016	53	4093	78	4740	93	5429	109				
	6	45		861,8	5	1379	17	2068	33	3016	55	4093	80	4740	95	5429	111				
	5	40		861,8	10	1379	22	2068	38	3016	60	4093	85	4740	100	5429	116				
	4	36	387,80	3	861,8	14	1379	26	2068	42	3016	64	4093	89	4740	104	5429	120			
	3	30	387,80	9	861,8	20	1379	32	2068	48	3016	70	4093	95	4740	110	5429	126			
	2	24	387,80	15	861,8	26	1379	38	2068	54	3016	76	4093	101	4740	116	5429	132			
	1	14	387,80	25	861,8	36	1379	48	2068	64	3016	86	4093	111	4740	126	5429	142			
HA kW Abs.	16			39			50			62			78		100		125		140		156
	16 kW		39 kW		50 kW		62 kW		78 kW		100 kW		125 kW		140 kW		156 kW				
	3x25 A		3x63 A		3x80 A		3x100 A		3x125 A		3x160 A		3x200 A		3x225 A		3x250 A				

Fett dargestellte Zahlen entsprechen den Leistungsstufen (kW) für andere Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer II. b.). Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl WoE und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen.

Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

**Beispiel**

Der BKZ für 5 WoE und einen zusätzlichen Leistungsbedarf von 18 kW (entspricht Leistungsstufe 22 kW) beträgt nach der Tabelle 1.379 €. Dies entspricht einer Absicherung von 3x100A.

**d) Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen**

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend

**e) Abschlagszahlung, Vorauszahlung**

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, können die STW angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Die STW sind berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**f) Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)**

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

**g) Der BKS für Anlagen, die an die Niederspannung angeschlossen werden, beträgt ab einer Anschlussleistung von 30 kW netto 43,09 €/kW****h) Der BKZ für Anlagen die an die Umspannung bzw. Mittelspannung angeschlossen werden, wird wie folgt berechnet:**

Je kW bereitgestellter Leistung ist bei Anschluss in der Netzebene Umspannung und Mittelspannung die Höhe nach dem jeweils zum Anschlusszeitpunkt gültigen Jahresleistungspreis Netznutzung der entsprechenden Netzebene > 2500 Benutzungsstunden zu berechnen.